

Recht und Gesetz für Ehrenamtliche

Unfall- und Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich Engagierte

- **Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürger-schaftlich Engagierter und weiterer Personen**
- **Unfallversicherung im Sport**
- **Unfallversicherung für Ehrenamtliche im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege**
- **Unfallversicherung für Selbsthilfegruppen**
- **Rahmenvertrag des Landes Baden-Württemberg zur Unfall- und Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche**
- **Gruppenversicherung für Schulfördervereine**

Stand: Oktober 2009



Impressum

***Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung
Zähringerstr. 61, 76133 Karlsruhe
Postanschrift: 76124 Karlsruhe***

***Bereich:
Aktivbüro
Rosemarie Strobel-Heck
Telefon: 0721 133-1270
Telefax: 0721 133-1279***

***Bearbeitung: Rosemarie Strobel-Heck
Grafik und Layout: Stefanie Groß und Marlis Arz***

***E-Mail: aktivbuero@afsta.karlsruhe.de
Internet: www.karlsruhe.de/Stadtentwicklung***



Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

ehrenamtliches und freiwilliges Engagement ist eine unverzichtbare Stütze unserer Gesellschaft und ein Ausdruck lebendiger Demokratie. Vereine, Initiativen, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften und viele Engagierte, die sich für gemeinnützige Zwecke einsetzen, prägen das gesellschaftliche Leben. Sie engagieren sich unentgeltlich, investieren viel Zeit und leisten oft auch materielle Beiträge. Sie schaffen z. B. unzählige Angebote für die Freizeitgestaltung, betreuen Menschen mit Hilfebedarf, unterstützen Kinder und Jugendliche, engagieren sich im Stadtteil oder setzen sich für den Umweltschutz ein. Für Menschen mit Migrationshintergrund können Vereine ein Schlüssel für die Integration sein. Diese Vielfalt kann nur durch bürgerschaftliches Engagement erreicht werden.


Wer sich bürgerschaftlich engagiert soll auch einen Anspruch auf den solidarischen Schutz der Gemeinschaft haben. Deshalb hat die Bundesregierung mit Wirkung zum 1. Januar 2005 neue Rahmenbedingungen für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

Das Land Baden-Württemberg schloss mit Wirkung zum 1. Januar 2006 Sammelverträge zum Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für die ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten in Baden-Württemberg ab. Für die Mitglieder des Landesverbands der Schulfördervereine Baden-Württemberg e. V. besteht ein Gruppenversicherungsvertrag, der eine Vereinshaftpflichtversicherung, eine Gruppenunfallversicherung, eine Dienstreise-Fahrzeugversicherung und eine Rechtsschutzversicherung beinhaltet.

Damit sind die ehrenamtlich Engagierten in Baden-Württemberg gut abgesichert. Allerdings ist die Rechtsmaterie komplex. Nicht alle stehen automatisch unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, sich kostenfrei oder gegen einen geringfügigen Beitrag freiwillig zu versichern. Je nach Engagementfeld liegen die Zuständigkeiten und Ansprechpartner bei verschiedenen Berufsgenossenschaften und Versicherungsträgern.

In der vorliegenden Broschüre ist dargestellt, wie die verschiedenen ehrenamtlichen Aktivitäten versichert sind, welcher Versicherungsträger zuständig ist und wer sich freiwillig versichern kann. Für Ihre Fragen steht Ihnen außerdem das Aktivbüro des Amts für Stadtentwicklung im Rathaus am Marktplatz gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit viel Erfolg und danke für Ihr Engagement.


Wolfram Jäger
Bürgermeister

Inhalt

	Seite
Kapitel I	
Grundsätzliche Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen	7
1. Gesetzliche Unfallversicherung für Ehrenamtliche, die keiner privatrechtlichen Organisation angehören	7
2. Gesetzliche Unfallversicherung für privatrechtliche Organisationen und deren Mitglieder (z. B. Vereine)	8
3. Auftrag, ausdrückliche Einwilligung oder Genehmigung durch eine Gebietskörperschaft	8
4. Freiwillige gesetzliche Unfallversicherung für Mandatsträger privatrechtlicher Organisationen	9
5. Unfallversicherung im Sport	9
5.1 Gesetzliche Unfallversicherung	9
5.2 Freiwillige gesetzliche Unfallversicherung	10
5.3 Verfahren für die freiwillige Versicherung	10
5.4 Einzelfälle	11
6. Gesetzliche Unfallversicherung für Ehrenamtliche im Gesundheitswesen bzw. in der Wohlfahrtspflege	11
7. Unfallversicherung für Selbsthilfegruppen	11
8. Gesetzliche Unfallversicherung für Elternvertreter in Schulen und Kindertagesstätten	12
9. Versicherte Tätigkeiten	12
Kapitel II	
Rahmenvertrag des Landes Baden-Württemberg zur Unfall- und Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche	13
1. Haftpflichtversicherung	13
2. Unfallversicherung	14
Kapitel III	
Gruppenversicherungsvertrag für Schulfördervereine	15
1. Vereinshaftpflichtversicherung	15
2. Gruppenunfallversicherung	16
3. Dienstreise-Fahrzeugversicherung	16
4. Rechtsschutzversicherung	16
Anhang	
• Glossar	17
• Kontakte	20
• Quellen und weiterführende Informationen	21
• Antrag zur Genehmigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt Karlsruhe	22

Kapitel I

Grundsätzliche Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen

• • • • •

Zum 1. Januar 2005 trat das Gesetz zur Verbesserung des gesetzlichen Unfallschutzes für ehrenamtlich und freiwillig Engagierte in Kraft, das sich im Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) niederschlug.

Ehrenamtlich Engagierte genießen seither wie die hauptamtlich Beschäftigten den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Voraussetzung ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit der Allgemeinheit zugutekommt, unentgeltlich ist und nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird.

Versichert sind seit dem 1. Januar 2005 außerdem Personen, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Einwilligung von Kommunen ehrenamtlich engagieren.

1. Gesetzliche Unfallversicherung für Ehrenamtliche, die nicht einer privatrechtlichen Organisation angehören

Kraft Gesetzes sind Personen versichert, die

- ehrenamtlich in Unternehmen tätig sind, die unmittelbar der **Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft** überwiegend dienen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 d SBG VII),
- ehrenamtlich in den **Berufsverbänden der Landwirtschaft** tätig sind, wenn für das Unternehmen eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 e SBG VII),
- selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im **Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege** tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SBG VII),
- für **Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts** oder deren Verbände oder

Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen ... ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SBG VII),

- für **öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften** und deren Einrichtungen ... ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 b SBG VII),
- die in Unternehmen zur **Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz** unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SBG VII),
- bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten** oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13. a SBG VII) oder **sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen** (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 c SBG VII),
- Pflegepersonen**⁴ bei der Pflege eines Pflegebedürftigen⁵; die versicherte Tätigkeit umfasst Pflegetätigkeiten im Bereich der Körperpflege und – soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugutekommen – Pflegetätigkeiten in

⁴ § 19 SGB 11 Begriff der Pflegepersonen: Pflegepersonen im Sinne dieses Buches sind Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen. Leistungen zur sozialen Sicherung nach § 44 erhält eine Pflegeperson nur dann, wenn sie eine pflegebedürftige Person wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegt.

⁵ § 14 SGB Begriff der Pflegebedürftigkeit

- Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15) der Hilfe bedürfen.
- Krankheiten oder Behinderungen im Sinne des Absatzes 1 sind:
 - Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
 - Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
 - Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.
- Die Hilfe im Sinne des Absatzes 1 besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.
- Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:
 - im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm oder Blasenentleerung,
 - im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
 - im Bereich der Mobilität das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
 - im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

Recht und Gesetz für Ehrenamtliche

den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung ... (§ 2 Abs. 1 Nr. 17 SBG VII),

- i) nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als **Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen** unentgeltlich leisten. Als Träger des Freiwilligendienstes aller Generationen geeignet sind inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, §§ 52 bis 54 AO), wenn sie die Haftpflichtversicherung und eine kontinuierliche Begleitung der Freiwilligen und deren Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens durchschnittlich 60 Stunden je Jahr sicherstellen (§ 2 Abs. 1 a SBG VII),
- j) eine Tätigkeit bei einer **zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ausüben und deren Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst während dieser Zeit ruht**. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle oder Krankheiten, die infolge einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft eintreten oder darauf beruhen, dass der Versicherte aus sonstigen mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich seines Arbeitgebers entzogen ist (§ 2 Abs. 3 a SBG VII).

2. Gesetzliche Unfallversicherung für Ehrenamtliche in privatrechtlichen Organisationen (z. B. Vereine)

Seit dem 1. Januar 2005 sind nun auch Personen, die

- a) ... für **privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung**, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften⁶ ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SBG VII),
- b) ... für **privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung**, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften

ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 b SBG VII) kraft Gesetzes unfallversichert.

Damit sind z. B. Vereinsmitglieder, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind, unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt.

3. Auftrag, ausdrückliche Einwilligung oder Genehmigung durch eine Gebietskörperschaft

Im **Auftrag** werden die Engagierten dann tätig, wenn eine Gebietskörperschaft (z. B. die Stadt Karlsruhe) einer privatrechtlichen Organisation (z. B. einem Verein) die Übernahme einer Aktivität anträgt und diese die Aufgabe annimmt.

Beispiele:

Eine Gemeinde bittet einen Verein ehrenamtlich

- einen Spielplatz umzugestalten,
- eine Stadtteilbibliothek zu betreiben oder
- einen städtischen Fußballplatz regelmäßig zu mähen

und stellt hierfür die Materialien zur Verfügung.

Handelt es sich z. B. um ein eigenes Projekt des Vereins bzw. der Initiative etc., so kann die Kommune den hierbei Tätigen Versicherungsschutz verschaffen, wenn sie eine **ausdrückliche Einwilligung** zum Tätig werden erteilt.

Beispiele:

- Ein Verein reinigt auf eigene Initiative die öffentlichen Brunnen einer Kommune.
- Ein Bürgerverein führt ein öffentliches Straßenfest oder eine Stadtteilputzete durch.
- Ein Freibadförderverein betreibt im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben ein städtisches Freibad.

⁶ Gemeinden, Kommunen, Landkreise, Bundesländer, Bund

Sowohl der Auftrag als auch die ausdrückliche Einwilligung müssen im Vorfeld der jeweiligen Tätigkeit erteilt werden. In besonderen Fällen kann die Einwilligung auch noch nachträglich (**Genehmigung**) erteilt werden, z. B. wenn eine vorherige Einwilligung wegen der Dringlichkeit des Handelns nicht eingeholt werden konnte. Die Schriftform ist notwendig.

Vom Grundsatz her entscheidet jede Gemeinde, Kommune, jeder Landkreis und jedes Bundesland selbst, welche ehrenamtlichen Aktivitäten unterstützt werden sollen. Die Aktivitäten sollen jedoch einem möglichst breiten öffentlichen Interesse entsprechen und im Sinne der Gebietskörperschaft sein.

Aktivitäten, die sich gegen Maßnahmen einer Gebietskörperschaft richten, werden nicht unterstützt.

4. Freiwillige gesetzliche Unfallversicherung für gewählte Mandatsträger und herausragend Engagierte privatrechtlicher Organisationen

Liegt weder ein Auftrag noch eine Einwilligung oder Genehmigung der Gebietskörperschaft zum Tätig werden vor, ist für die Arbeitsleistungen der Mitglieder einer privatrechtlichen Organisation, die auf mitgliederschaftlicher Verpflichtung (Erläuterung: siehe Glossar) beruhen, **kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz** gegeben.

Geht die Tätigkeit über die mitgliederschaftliche Verpflichtung hinaus, kommt Versicherungsschutz bei der jeweils zuständigen Fach-Berufsgenossenschaft in Betracht.

Gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger können sich **freiwillig versichern**. Dies gilt für alle Personen, die durch Wahl ein offizielles Amt gemäß Satzung bekleiden und deshalb in besonderer Weise Verantwortung übernehmen, wie z. B. berufene Stellvertreter des Vorstands, Abteilungsvorstände, Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII).

Ansprechpartner ist der fachlich für die jeweilige Institution zuständige Unfallversicherungsträger. Einen Antrag auf freiwillige Versicherung können gemeinnützige Organisationen, Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften, politische Parteien und ehrenamtlich Tätige stellen. Wenn ehrenamtlich Tätige in mehreren gemeinnützigen Organisationen, Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerorganisationen oder politischen Parteien tätig sind, sind jeweils gesonderte Beitrittserklärungen mit jeweiliger Beitragsverpflichtung erforderlich.

Die Versicherung ist je nach Unfallversicherungsträger beitragsfrei oder geringfügig.

5. Unfallversicherung im Sport ⁷

Für alle Sportvereine, auch für nicht eingetragene Vereine, ist die **Berufsgenossenschaft VBG** (§ 136 SGB VII) zuständig. Schach gilt als Sport.

Vereinsmitglieder, die kein gewähltes Mandat ausüben, ausschließlich aus sportlicher Motivation, aus Freude am Sport und zur körperlichen Ertüchtigung tätig werden und nicht vertraglich an den Verein gebunden sind, stehen während der Ausübung ihres Sports nicht unter dem Versicherungsschutz der VBG.

5.1 Gesetzliche Unfallversicherung

Gesetzlich unfallversichert sind:

- a) Ehrenamtliche Tätigkeiten in Sportvereinen, die **im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften** verrichtet werden, über den Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand der jeweiligen Kommune bzw. die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII). Der Auftrag bzw. die Zustimmung muss schriftlich vor einem Unfall gegeben worden sein (siehe Kapitel I, Ziff. 2);

⁷ Vgl. Informationsbroschüre der VBG, Versichert bei der VBG, Informationen für Sportvereine, Internet: www.vbg.de

Recht und Gesetz für Ehrenamtliche

b) Der gesamte **Vorstand**, den die Mitgliederversammlung gewählt hat und der erweiterte Vorstand, den der Vorstand eingesetzt hat, **auf dem Vereinsgelände, wenn der Aufenthalt dort rechtlich wesentlich im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit steht** (§ 49 Abs. 1 Buchstabe c Satzung der VBG);

Dies gilt z. B. für Vorstandssitzungen, die im Vereinsheim stattfinden, nicht aber bei sportlichen Aktivitäten. Es ist dabei unerheblich, ob das Vereinsgelände bzw. die Unternehmensstätte Eigentum des Vereins oder eines Dritten ist.

c) **Übungsleiter, die für den Verein unentgeltlich tätig werden** und der Verein von den anderen geeigneten Vereinsmitgliedern eine derartige Tätigkeit nicht erwartet.

d) alle Personen, die arbeitnehmerähnlich tätig sind, d. h. wie ein Beschäftigter.

e) Die **Teilnahme an Übungsleiterlehrgängen** einschließlich der Anreise zum und die Abreise vom Lehrgangsort und die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen.

f) **Nicht-gewerbsmäßige Baumaßnahmen** sind Bauarbeiten, die der Verein in Eigenarbeit durchführt. Bauarbeiten im Verein sind alle Tätigkeiten, die unabhängig vom Umfang auf eine bauliche Veränderung gerichtet sind. Diese sind versichert, wenn die Arbeitsleistungen auf der Grundlage eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden. Sie können ferner dann versichert sein, wenn Vereinsmitglieder freiwillig und ohne Entgeltzahlung Arbeitsleistungen verrichten. Dann dürfen sie aber nicht zu den ausdrücklichen satzungsmäßigen Pflichten gehören oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstands beruhen oder kraft allgemeiner Übung verrichtet werden.

5.2 Freiwillige Unfallversicherung

Freiwillig versichern können sich:

a) **Vorstand, gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger** in gemeinnützigen Einrichtungen. Dies gilt für alle Personen, die durch Wahl ein offizielles Amt gemäß Satzung bekleiden und deshalb in besonderer Weise Verantwortung übernehmen.

Diese Möglichkeit steht nicht nur dem Vorstand offen, sondern auch den Inhabern anderer **Wahlämter**, z. B. berufene Stellvertreter des Vorstands, Abteilungsvorstände, Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen.

b) **Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten** und andere Personen, die Sportentscheidungen treffen (Wettkampf- und Linienrichter), wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird, die Vereinsmitgliedschaft voraussetzt und die Verbandsstatuten die Gestellung von Schiedsrichtern vorsieht.

c) **Kaderathleten** werden häufig als selbstständige Dienstleister angesehen. Sie stehen deshalb nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, können sich jedoch freiwillig versichern. Liegt ein zweifelsfreies Beschäftigungsverhältnis gegenüber dem Verein vor, besteht ein Versicherungsschutz.

d) Selbständige **Honorartrainer** stehen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis und stehen deshalb nicht kraft Gesetz unter Versicherungsschutz. Dieser Personenkreis kann jedoch eine freiwillige Unternehmensversicherung abschließen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

5.3 Verfahren für die freiwillige Versicherung

Jeder Sportverein kann seine gewählten Ehrenamtsträger durch einen **Sammelantrag** freiwillig versichern. Der Versicherungsschutz umfasst die Tätigkeiten, die mit den Aufgaben des einzelnen Ehrenamts verbunden sind.

Zwischen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und einigen Landessportbünden, darunter der Landessportbund Württemberg, wurde ein **vereinfachtes Verfahren** abgesprochen: Der Landessportbund meldet die Gesamtzahl der gewählten oder beauftragten Ehrenamtsträger für alle Vereine, die dem Landessportbund angehören. Die Einzelmeldung durch die Vereine entfällt dann. Der Landessportbund Württemberg hat die freiwillige Versicherung für alle gewählten und beauftragten Ehrenamtsträger seiner Vereine abgeschlossen.

Recht und Gesetz für Ehrenamtliche

Wenn weder der Landessportbund noch der Sportverein für seine gewählten bzw. beauftragten Ehrenamtsträger eine freiwillige Versicherung beantragt haben, können diese auch selbst die Versicherung beantragen.

5.4 Einzelfälle

- a) Wäscht z. B. ein Vereinsmitglied regelmäßig die Trikots der Sportler und erhält dafür ein Waschgeld, wird es sich um eine versicherte Tätigkeit handeln, die bei größeren Vereinen auch von bezahlten Kräften ausgeführt wird. Ein Vereinsmitglied, das kurzfristig die Aufgabe eines hauptamtlich beschäftigten Trainers, Platzwarts oder Hausmeisters übernimmt, ist dafür bei der Ausübung dieser „Vertretungsarbeit“ versichert.
- b) Die **Fahrten zur fremden Sportstätte** sind unabhängig von ihrer Entfernung für die Eltern dann versichert, wenn auch andere Kinder als die eigenen mitfahren bzw. die Mitfahrt anderer Kinder vorgesehen war (**Eltern-Fahrdienste**). Die Hin- und Rückfahrt der Kinder durch die Eltern zur eigenen Sportstätte ist immer unversichert, auch wenn fremde Kinder mitgenommen werden.

6. Gesetzliche Unfallversicherung für Ehrenamtliche im Gesundheitswesen bzw. in der Wohlfahrtspflege

Für Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege ist die **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)** zuständig. Der Versicherungsschutz der BGW gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten gilt auch dann, wenn eine Organisation keine hauptamtlich Beschäftigten bei der BGW versichert hat.

In Unternehmen, Einrichtungen, Verbänden oder Vereinen der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens werden Personen aus ideellen und anderen Beweggründen tätig, ohne dafür ein Entgelt zu beziehen. Diese Personen stehen zu der Organisation, für die sie unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind, in keinem Beschäftigungsverhältnis. Dennoch

sehen die Vorschriften des SGB VII den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für diesen Personenkreis vor. Zur versicherten ehrenamtlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit gehören alle Verrichtungen, die mit der Wahrnehmung des übertragenen Amtes verbunden sind, also auch einmalig oder nur gelegentlich ausgeübte Hilfstätigkeiten sowie Unfälle auf dem Wege zum oder vom ehrenamtlichen Einsatz.

Falls eine geringe Aufwandsentschädigung - also kein Lohn oder Gehalt - gewährt wird oder die Auslagen wie z. B. Fahrtkosten erstattet werden, ändert dies nichts am ehrenamtlichen bzw. unentgeltlichen Charakter der Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz für ehrenamtliche Mitglieder bei der BGW ist gegenwärtig beitragsfrei. Die Anmeldung der Ehrenamtlichen bei der BGW ist nicht erforderlich.

Das Leistungsangebot der BGW umfasst, wie bei allen gewerblichen Berufsgenossenschaften

- die Kosten für eine individuell abgestimmte medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation,
- Verletztengeld als Ersatz für den Verdienstaufschlag während der medizinischen Rehabilitation,
- eine Rente im Fall einer Minderung der Erwerbsfähigkeit,
- im Todesfall an die Hinterbliebenen Renten, Sterbegeld, Überführungskosten oder Beihilfen je nach Sachlage.

7. Gesetzliche Unfallversicherung für Selbsthilfegruppen des Gesundheitswesens

Zuständig für die Selbsthilfegruppen im Gesundheitswesen ist die **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**.

Im Mittelpunkt der ehrenamtlichen Tätigkeit muss die Gesundheit oder die Pflege kranker oder pflegebedürftiger Menschen stehen, wie beispielsweise Selbsthilfegruppen krebserkrankter, alkoholkranker oder behinderter Menschen. Selbsthilfegruppen wie z. B. für bi-nationale Eheleute, für arbeitslose Menschen, Tauschringe oder Tauschbörsen fallen nicht darunter.

Recht und Gesetz für Ehrenamtliche

Mitglieder von Selbsthilfegruppen des Gesundheitswesens können unter folgenden Voraussetzungen versichert sein:

- Die Selbsthilfegruppe hat eine eigene Rechtsform, wie z. B. eingetragener Verein (e. V.) oder gemeinnützige GmbH (gGmbH).
- Eine Selbsthilfegruppe ohne eigene Rechtsform muss vom Grundsatz her wie ein eingetragener Verein strukturiert sein: Sie muss ein auf Dauer angelegter Personenverband mit einer körperschaftlichen Verfassung (Satzung, Statuten o. ä.) sein, einen Gesamtnamen haben, auf einen wechselnden Mitgliederbestand ausgelegt sein, ihren Zweck unabhängig von den Einzelpersonlichkeiten ihrer Mitglieder verfolgen und als eigenständige Einheit auftreten wollen.
- Die Mitglieder müssen sich über das (unversicherte) Eigeninteresse hinaus aktiv in der Selbsthilfegruppe als Sprecher, Kontaktpersonen, im Rahmen von Veranstaltungen, bei der Öffentlichkeitsarbeit o. ä. engagieren.

Nicht versichert sind die Mitglieder einer Selbsthilfegruppe, die als Betroffene oder Angehörige an den Gruppentreffen teilnehmen oder Fachreferenten, die zu einem Vortrag eingeladen wurden.

Die Unfallversicherung für Selbsthilfegruppen des Gesundheitswesens bei der BGW ist gegenwärtig **beitragsfrei**. Um in den Versicherungsschutz zu gelangen, müssen sich die Gruppen telefonisch oder schriftlich bei der BGW **anmelden**. Erforderlich sind folgende Angaben:

- Name und Anschrift der Selbsthilfegruppe,
- eine Beschreibung der Aktivitäten der Selbsthilfegruppe,
- die Satzung oder die Statuten der Selbsthilfegruppe,
- eine Kopie der Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamts, sofern vorhanden,
- die Anzahl der Personen, die durchschnittlich in der Selbsthilfegruppe unentgeltlich bzw. ehrenamtlich tätig sind.

8. Gesetzliche Unfallversicherung für Elternvertreter in Schulen und Kindertageseinrichtungen

Gewählte Elternvertreter werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ehrenamtlich tätig. Zuständig ist der für den Schulträger zuständige Unfallversicherungsträger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch VII. Der Unfallversicherungsschutz ist beitragsfrei.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen wie z. B. Klassenpflugschaft, Schulkonferenzen, Elternbeiratsvorsitz und Stellvertretung, Landeselternbeirat sowie die unmittelbaren Wege zu und von der Veranstaltung.

Bei einem versicherten Arbeits- oder Wegeunfall erhalten die Betroffenen alle Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

9. Versicherte Tätigkeiten

Wenn ein gesetzlicher oder ein freiwilliger Unversicherungsschutz besteht, erstreckt sich dieser auf alle Tätigkeiten, die mit dem übertragenen Ehrenamt unmittelbar verbunden sind. Dazu gehören z. B. auch die Vor- und Nachbereitung, Ausbildungsveranstaltungen für die ehrenamtliche Tätigkeit und die damit verbundenen unmittelbaren Wege.

Nicht versichert sind originäre Vereinsaktivitäten wie z. B. Mitgliederversammlungen eines Vereins, Vorstandssitzungen, Vereinsjubiläen oder Freizeitaktivitäten.

Beispiel:

Ein eingetragener Verein plant ein Kinderfest in einem Stadtteil und hat dazu die schriftliche Einwilligung der Kommune erhalten. Versichert sind z. B.

- die Teilnahme an Besprechungen,
- Einkäufe,
- Ortsbesichtigungen,
- die Aufbauarbeiten,
- die Durchführung,

- die Aufräumarbeiten,
- die Teilnahme an der Nachbereitung und
- alle unmittelbaren Wege⁸ zu den jeweiligen Orten.

Der Unfallversicherungsschutz der freiwillig versicherten Ehrenamtsträger umfasst zusätzlich auch die oben aufgeführten Vereinstätigkeiten, wenn sie dem Ehrenamt zuzurechnen sind (z. B. Teilnahme des Vereinsvorstands an der Vorstandssitzung oder der Mitgliederversammlung).

Kapitel II

Rahmenvertrag des Landes Baden-Württemberg zur Unfall- und Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche



Zum 1. Januar 2006 schloss die Landesregierung Baden-Württemberg mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH einen Rahmenvertrag zur Haftpflicht- und Unfallversicherung für ehrenamtlich Engagierte in Baden-Württemberg, deren freiwilliges Engagement nicht anderweitig versichert ist. Der Vertrag bietet insbesondere freiwillig Tätigen in den vielen kleinen Initiativen, Gruppen und Projekten Schutz vor den finanziellen Folgen von Sach- und Personenschäden.

1. Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär. D. h.: Im Schadensfall ist eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung vorleistungspflichtig.

Versichert sind Engagierte, die für das Gemeinwohl ehrenamtlich bzw. freiwillig tätig sind. Die Tätigkeit muss in Baden-Württemberg ausgeübt werden oder von Baden-Württemberg ausgehen.

Die Tätigkeit muss in rechtlich unselbständigen Strukturen stattfinden. Insofern werden Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen usw. nicht aus der Pflicht entlassen, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen.

Nicht versichert sind

- die Organisationen bzw. Gemeinschaften, für die die Tätigkeit erbracht wird,
- Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, die nicht ehrenamtlich bzw. freiwillig engagiert sind und
- Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflichtrisiko anderweitig abgesichert ist (Subsidiarität).

Versicherte Leistungen

- 2.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 Euro für Vermögensschäden

Schadenbeispiele

- Eine privat organisierte Selbsthilfegruppe trifft sich zum Erfahrungsaustausch in der Wohnung eines Gruppenmitglieds. Ein Mitinitiator zerbricht versehentlich eine teure Vase. Der Geschädigte macht Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend.
- Die Leiterin einer Elterninitiative "Kinderbetreuung" ist nicht in Reichweite, als ein Kind ein anderes verletzt. Die Leiterin der Initiative wird wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen.
- Der Organisator eines Ausflugs der Fahrradgruppe "Mountainbiker durch Berg und Tal" legt die Route so anspruchsvoll, dass ein Teilnehmer schwer verunglückt. Er verklagt den Organisator auf Schadenersatz.

Es gelten die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und der Sammelvertrag.

⁸ Wenn z. B. ein Vereinsmitglied vom direkten Weg zum Einsatzort abweicht, um privat einzukaufen, ist diese Wegeunterbrechung nicht versichert.

Recht und Gesetz für Ehrenamtliche

2. Unfallversicherung

Wie bei der Haftpflichtversicherung besteht auch der Unfallversicherungsschutz subsidiär. D. h.: Im Schadensfall ist eine anderweitig bestehende Unfallversicherung vorleistungspflichtig. Eine private Unfallversicherung wird nicht angerechnet. Das Wegerisiko ist mitversichert.

Versichert sind

Engagierte, die für das Gemeinwohl ehrenamtlich bzw. freiwillig tätig sind. Die Tätigkeit muss in Baden-Württemberg ausgeübt werden oder von Baden-Württemberg ausgehen.

Anders als bei der Haftpflichtversicherung sind auch die ehrenamtlich bzw. freiwillig Tätigen in rechtlich selbständigen Strukturen versichert, sofern sie nicht einer Berufsgenossenschaft angehören.

Nicht versichert sind

- Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, die nicht ehrenamtlich bzw. freiwillig engagiert sind und
- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht und
- Personen, für die der Träger oder die Vereinigung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen hat.

Versicherte Leistungen

- 175.000 Euro max. bei 100 % Invalidität, sonst je nach Grad der Beeinträchtigung,
- 10.000 Euro im Todesfall,
- 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten und
- 1.000 Euro für Bergungskosten.

Schadenbeispiele

- Eine ehrenamtliche Projektmitarbeiterin organisiert eine Freizeit. Sie stürzt und erleidet einen komplizierten Trümmerbruch im Bein. Die Bewegungsfähigkeit des Beines bleibt dauerhaft beeinträchtigt.
- Die Initiative "Kinderhilfe für den Balkan" organisiert einen Hilfstransport. Hierfür konnte ein LKW-Fahrer gewonnen werden, der sonst nicht in der Initiative aktiv wird. Er stirbt bei einem Verkehrsunfall im Ausland.
- Ein Mitglied eines Jugendprojekts zur aktiven Freizeitgestaltung organisiert eine Bergwanderung mit Zelten im Freien. Nachts stürzt ein Baum auf sein Zelt. Er erleidet schwere Verletzungen am Bein. Er muss mit dem Hubschrauber abtransportiert werden und ist später noch für eine längere Zeit auf einen Gehilfen angewiesen.

Es gelten die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und der Sammelvertrag.

Kapitel III

Gruppenversicherung für Schulfördervereine



Der Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e. V. (LSFV) hat einen Gruppenversicherungsvertrag mit der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a. G. (WGV) in Stuttgart und dem Badischen Gemeinde-Versicherungsverband (BGV) in Karlsruhe abgeschlossen.

Schulfördervereine (SFV), die Mitglieder des LSFV sind, können diesem Gruppenvertrag beitreten.

1. Vereinshaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht,
- das Bauherrenrisiko,
- Auslandsschäden,
- Schlüsselverlustrisiko,
- Mietsachschäden,
- Umwelthaftpflicht-Basisversicherung,
- Vermögensschadenhaftpflicht und
- Vermögenseigenschäden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der mitversicherten Vereine, aus den sich aus dem Vereinszweck ergebenden Aktivitäten, insbesondere aus Veranstaltungen wie:

- Mitgliederversammlungen,
- Vereinsfeste,
- Teilnahme an Schulveranstaltungen,
- Ausflüge,
- Reiseveranstaltungen,
- Betreuung und Verpflegung von Schülern.

Versichert sind die gesetzliche Haftpflicht der mitversicherten Schulfördervereine und die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Vorstands,
- der Vereinsmitglieder,
- der Vereinsmitarbeiter und
- der ehrenamtlich und der nebenamtlich tätigen Personen, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind,

für Schäden, die sie bei Tätigkeiten für den versicherten Verein verursachen.

Mitversichert sind Vermögensschäden (Vermögenseigenschäden), die den versicherten Vereinen unmittelbar durch Vorstandsmitglieder oder Kassierer in dieser Eigenschaft fahrlässig zugefügt werden.

Schadenbeispiele:

- Unfälle wegen Unachtsamkeit einer Aufsichtsperson des Schulfördervereins bei einer von ihm angebotenen Schülerbetreuung,
- Personenschäden und Schadenersatzansprüche aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, wie z. B. ein hochstehender Teppichrand,
- Unfälle wegen mangelhafter Beleuchtung von Räumen oder Zugangswegen,
- Stürzen über Hindernisse, z. B. über das Kabel eines Beamers,
- versehentliche Doppelüberweisung eines Rechnungsbetrags, dessen Rückforderung auf Grund der Zahlungsunfähigkeit des Empfängers unmöglich wurde.

Recht und Gesetz für Ehrenamtliche

2. Gruppenunfallversicherung

Versichert sind Unfälle folgender Personen bei Tätigkeiten für den versicherten Verein:

- der Vorstand,
- die Vereinsmitglieder,
- die Vereinsmitarbeiter,
- die ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind.

Der Versicherungsschutz beinhaltet Leistungen im Todesfall, bei Invalidität und für kosmetische Operationen sowie Service- und Übergangsleistungen.

3. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Versichert sind wie in einer Vollkaskoversicherung Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen, die der

- Vorstand,
- Vereinsmitglieder,
- Vereinsmitarbeiter sowie
- ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind

für Dienst- oder Auftragsfahrten für den versicherten Schulförderverein eingesetzt werden.

Wertminderung und Nutzungsausfallkosten, Kosten eines Ersatzwagens können bei der Anmeldung zur Versicherung beantragt werden.

4. Rechtsschutzversicherung

Versichert sind Kosten, die dem Schulförderverein oder den mitversicherten Personen aus Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Vereinstätigkeiten entstehen wie z. B. Anwalts-, Gerichts- oder Sachverständigenkosten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeitsrechtsschutz,
- Sozialgerichts-Rechtsschutz,
- Strafrechtsschutz,
- Disziplinar- und Standesrechtsschutz und
- auf den Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

Versicherte Personen sind

- Vorstand,
- Vereinsmitglieder,
- Vereinsmitarbeiter sowie
- ehrenamtlich und nebenamtlich tätige Personen, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind.

Die Beitrittsmodalitäten, Beitragshöhen und die jeweiligen Versicherungssummen erfahren Sie beim Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e. V.

Anhang

Glossar

Arbeitnehmerähnliche Tätigkeit

Eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt sind: Es muss sich um eine ernstliche Tätigkeit handeln, die einem fremden Unternehmen dient und die dem mutmaßlichen oder ausdrücklichen Willen des Unternehmers entspricht. Sie muss dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Erwerbsleben) zugänglich sein und im konkreten Einzelfall arbeitnehmerähnlich ausgeübt werden. D. h.: Sie darf nicht aufgrund mitgliederschaftlicher, gesellschaftsrechtlicher Verpflichtung, verwandtschaftlicher oder nachbarschaftlicher Gefälligkeit oder unternehmerähnlich ausgeübt werden.

Arbeitsgerät und Schutzausrüstung im Sport

sind sämtliche Gegenstände, die für die Durchführung des Trainings oder einer Spezialsportart erforderlich sind. Dazu gehören z. B. die Fußballschuhe, Schienbeinschützer, Bekleidungsstücke, die zum Schutz vor Verletzungen bei der jeweiligen Sportart, bei Wettkämpfen oder anderen offiziellen Veranstaltungen vorgeschrieben sind. Nicht dazu gehört die allgemeine Arbeitskleidung, d. h. Trainingskleidung.

Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die ein Versicherter in ursächlichem Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit erleidet. Darunter fällt auch der unmittelbare Weg nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit, der mit dieser zusammenhängt (siehe auch: Wegeunfall).

Arbeitsstätte

hängt von der Art der Tätigkeit ab und kann deshalb nicht exakt festgelegt werden. Bei Sportlern kann es sich um ständig wechselnde Trainings- und Wettkampfstätten handeln. In Frage kommen alle Sportanlagen, Trainingsräume und Laufstätten, die der Verein bzw. der Trainer für das Training bzw. den Wettkampf festlegt.

Arbeitszeit

hängt von der Art der Tätigkeit ab und kann nicht genau festgelegt werden. Bei Sportlern wird sie beispielsweise beeinflusst durch die persönlichen Möglichkeiten des Sportlers, die Planungen des Trainers und die Termine, die von außen gesetzt werden.

Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung stellt grundsätzlich eine pauschale Zahlung zur Begleichung von Ausgaben, die bei der Erbringung einer bestimmten Leistung entstanden sind, dar. In der Regel erfolgt die Bezahlung in bar, d. h. in Geldeinheiten. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder die Erstattung von Reisekosten steht der Ehrenamtlichkeit nicht entgegen, solange die Aufwandsentschädigung nicht so hoch ist, dass sie den Charakter eines Entgelts annimmt.

Auslagenersatz

Hierbei handelt es sich um in der Vergangenheit gemachte Aufwendungen durch den Ehrenamtlichen, die im Rahmen seiner Tätigkeit entstanden sind und nachträglich ersetzt werden. Die Ausgaben werden im Einzelnen abgerechnet. Der ehrenamtlich Tätige darf an den Aufwendungen kein eigenes Interesse haben und sich durch die Ersatzleistung nicht bereichern.

Recht und Gesetz für Ehrenamtliche

Berufskrankheiten

sind Krankheiten, die in der der Berufskrankheitenverordnung anliegenden Liste als solche bezeichnet sind und die sich der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zuzieht (§ 9 SGB VII). Meniskusschäden, die nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten auftreten, sind als Berufskrankheit anerkannt.

Beschäftigung

Als Beschäftigung gilt die nicht-selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis und der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung.

Ehrenamt

Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit, die in einem übertragenen Aufgaben- bzw. organisatorischem Verantwortungsbereich, unabhängig von einem Beschäftigungsverhältnis, freiwillig und unentgeltlich für andere, möglichst kontinuierlich, ausgeübt wird.

Ehrenamtlich Tätige

Darunter sind Personen zu verstehen, die in einem Unternehmen, einer Institution oder einer Körperschaft ein nach der Satzung oder nach den Statuten vorgesehenes Ehrenamt wahrnehmen, z. B. als Vorstands-, Ausschuss- oder Beiratsmitglieder, Gemeinde- und Ortschaftsräte, Schöffen, ehrenamtliche Richter. Der Versicherungsschutz wird aus § 2 Abs. 1 Nr. 9 oder § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII hergeleitet.

Eigenwirtschaftliche Tätigkeit sind z. B. Tätigkeiten, die als Vereinsmitglied oder privat ausgeübt werden, auch wenn sie im Zusammenhang mit dem Verein stehen (z. B. Jogging eines Sportlers außerhalb des Trainingsprogramms).

Entgelt

Zahlungen über 150 Euro monatlich gelten als Entgelt. Niedrigere Zahlungen gelten als Entgelt, wenn dafür Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Die vereinbarten Zahlungen müssen nachgewiesen werden können.

Honorar

Unter einem Honorar versteht man ein nicht regelmäßiges Einkommen, das von einer Person für einen Arbeitsaufwand durch eine andere Person bezahlt wird. Der Honorarempfänger muss diese Sonderform der Einnahme steuerlich geltend machen. Im Gegensatz zum Lohn bzw. Gehalt werden von einem Honorar keine Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern einbehalten. Diese muss der Honorarempfänger selbstständig an die entsprechenden Stellen abführen. Ein Honorar wird in der Regel in Form eines bestimmten Geldbetrags pro Zeiteinheit festgelegt. Auch geringe Zahlungen wie z. B. 2,00 Euro pro Stunde sind ein Honorar, keine Aufwandsentschädigung.

Mitgliedschaftliche Verpflichtung

Eine mitgliedschaftliche Verpflichtung liegt dann vor, wenn die Tätigkeit aufgrund der Satzung, eines Beschlusses des Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung oder aufgrund allgemeiner Übung ausgeübt wird und vom Umfang her nicht über die allgemeinen Erwartungen des Vereins an seine Mitglieder hinausgeht. Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung, die Tätigkeit als Vereinsvorstand oder Kassenwart, Tätigkeiten im Rahmen der Mitgliederverwaltung oder die Mithilfe bei Veranstaltungen wie z. B. Vereinsjubiläen und Feste basieren beispielsweise auf mitgliedschaftlicher Verpflichtung.

Recht und Gesetz für Ehrenamtliche

Nicht-selbstständige Arbeit

Kennzeichen einer nicht-selbstständigen Arbeit ist die persönliche Abhängigkeit von einem Dritten, die sich in einer Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb zeigt (siehe auch: persönliche Abhängigkeit).

Übungsleiterpauschale

Die Übungsleiterpauschale ist eine steuerfreie Einnahme in Höhe von maximal 2.100 Euro jährlich, § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB VII und kein Entgelt.

Persönliche Abhängigkeit

liegt vor, wenn Zeit, Art, Ort und Dauer der Tätigkeit vorgeschrieben werden und Urlaubsregelungen, Kündigungsvereinbarungen sowie die Verpflichtung zur Berichterstattung gegeben sind. Die wirtschaftliche Abhängigkeit gilt regelmäßig als persönliche Abhängigkeit, kann aber fehlen. Bei einer ehrenamtlichen Beschäftigung gegen ein steuerfreies Entgelt (z. B. Übungsleiter) fehlt in der Regel die wirtschaftliche Abhängigkeit.

Privatrechtliche Organisation

Grundmodelle derartiger Organisationen sind (ideelle) Vereine, aber auch die (auf Gewinn gerichteten) Handelsgesellschaften. Wirtschaftsunternehmen sind entweder als gesellschaftsrechtliche Privatverbände oder als Bündel von Vertragsbeziehungen zwischen einem Einzelunternehmen und seinen Arbeitnehmern organisiert. Die Verbände beruhen auf freiwilligem Zusammenschluss und Austrittsfreiheit.

Selbstständigkeit, selbstständige Tätigkeit

Eine selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn jemand aufgrund einer werkvertraglichen Vereinbarung gemäß § 631 BGB oder im Rahmen eines unabhängigen Dienstverhältnisses tätig wird. Ein Selbstständiger

ist gegenüber einem Dritten zur Leistung einer im Wesentlichen selbst bestimmten Arbeit verpflichtet. Kriterien sind die freie Bestimmung der Tätigkeit, der Arbeitszeit und des Ortes. Es bestehen keine Urlaubs- oder Entgeltfortzahlungsregelungen. Der Selbstständige trägt das unternehmerische Risiko, in dem er die Arbeitsmaterialien und -geräte stellt und nach Ergebnis bezahlt wird. Maßgebend sind ausschließlich die tatsächlichen Verhältnisse, nicht die von den Beteiligten gewählte rechtliche Bezeichnung oder eine im Bereich der Sozialversicherung oder im Steuerrecht getroffene Entscheidung.

Sponsorleistungen

Sponsorleistungen, die z. B. einem Sportler zufließen, sind Entgelte (§ 14 SGB IV), für die Versicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge abgeführt werden müssen.

Unentgeltlich Tätige

Darunter sind Personen zu verstehen, die in den entsprechenden Institutionen aus immateriellen Gründen mitarbeiten bzw. Verantwortung übernehmen, ohne ein Ehrenamt wahrzunehmen. Der Versicherungsschutz wird aus § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII oder § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII hergeleitet.

Unternehmer

Bei einem Werkvertrag verpflichtet sich ein Unternehmer zur Herstellung eines bestellten Werks gegen eine vereinbarte Vergütung durch den Besteller. Bei einem unabhängigen Dienstverhältnis verpflichtet sich ein Selbstständiger gegenüber einem Dritten eine Leistung zu erbringen, über deren Durchführung er im Wesentlichen selbst bestimmt. Kriterien für einen Unternehmer sind die freie Bestimmung der Tätigkeit, der Arbeitszeit und des Ortes, das Fehlen der Urlaubs- oder Entgeltfortzahlung und das Tragen eines Unternehmensrisikos.

Recht und Gesetz für Ehrenamtliche

Vereine

gelten im Zusammenhang mit der gesetzlichen Unfallversicherung als Unternehmen. Diese tragen die Beiträge für die Unfallversicherung allein. Die berufsgenossenschaftliche Zuständigkeit kann durch eine private Versicherung nicht ersetzt werden. Die Unternehmer (Vereine) müssen dem Unfallversicherungsträger Unfälle ihrer Versicherten binnen drei Tagen anzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden.

Wegeunfall

Versichert ist nur der unmittelbare Weg von und nach dem Ort der versicherten Tätigkeit, nicht Um- oder Abwege. Der Weg muss immer in der Absicht zurückgelegt werden, den Ort der versicherten Tätigkeit zu erreichen oder von diesem zurückzukehren. Abweichungen vom kürzesten oder zweckmäßigsten Weg sind versichert, wenn Versicherte Kinder, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben wegen der eigenen Berufstätigkeit oder der ihrer Ehegatten fremder Obhut anvertrauen, wenn sie mit anderen Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug benutzen (Fahrgemeinschaft), wenn sie wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung vom Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben und das mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, sofern dies auf Veranlassung der Unternehmer (der Vereine) erfolgt.

Kontakte

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege – BGW
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg
Internet: www.bgw-online.de
Telefon: 040 20207-0
Telefax: 040 20207-1499
Service-Hotline: 01803 670671

BGW-Bezirksstelle Karlsruhe für Prävention
Telefon: 0721 9720-151

BGW-Bezirksverwaltung Karlsruhe für Versicherungs-
fälle
Telefon: 0721 9720-0

Ecclesia Versicherungsdienst
Löffelstraße 40
70159 Stuttgart
Internet: www.ecclesia.de
Ehrenamt-Hotline 0711-615533-265 (rund um die Uhr,
365 Tage)
Telefon: 0711 615533-0
Telefax: Fax: 0711 615533-29
E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de

Landesverband der Schulfördervereine
Baden-Württemberg e. V.
Geschäftsstelle
Kirschenweg 10
72076 Tübingen
Internet: www.lsfv-bw.de
Telefon: 07071 6878607
Telefax: 07071 2570456
E-Mail: info@lsfv-bw.de

Unfallkasse Baden-Württemberg
Augsburger Straße 700
70329 Stuttgart
Postanschrift: 70324 Stuttgart
Internet: www.uk-bw.de

Telefon: 0711 9321-0
Telefax: 0711 9321-500
E-Mail: info@uk-bw.de

Unfallkasse Baden-Württemberg
Waldhornplatz 1
76131 Karlsruhe
Postanschrift: 76128 Karlsruhe
Internet: www.uk-bw.de

Telefon: 0721 6098-1
Telefax: 0721 6098-5200
E-Mail: info@uk-bw.de

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Bezirksverwaltung Ludwigsburg
Martin-Luther-Str. 79
71636 Ludwigsburg
Internet: www.vbg.de

Telefon: 07141 919-0
Telefax: 07141 9023-19
E-Mail: bv.ludwigsburg@vbg.de

Quellen und weiterführende Informationen

Für die Erstellung dieser Broschüre wurden folgende Quellen verwendet:

- **Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen**, 9. Dezember 2004, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 14. Dezember 2004
- **Sozialgesetzbuch (SGB) VII**, Stand 2009
- **„Zu Ihrer Sicherheit“, unfallversichert im Ehrenamt**, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion, Bonn, Februar 2009
- **Versichert bei der VBG, Informationen für Sportvereine**, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Hamburg, April 2009,
- **Schutz im Ehrenamt**, Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Baden-Württemberg, Unfallkasse Baden-Württemberg, Stuttgart, 21. März 2005
- **Merkblatt für Selbsthilfegruppen**, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hamburg, August 2002
- **Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung für Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind**, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hamburg, Juni 2005
- **Infoblatt zum Gruppenversicherungsvertrag für Schulfördervereine Baden-Württemberg e. V.**, Landesverband der Schulfördervereine, Tübingen, 18. April 2007

Antrag auf Einwilligung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit



Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtliche tritt gem. SGB VII i. d. R. dann in Kraft, wenn die ehrenamtliche Aktivität im Auftrag der Kommune oder mit vorheriger Einwilligung durch die Kommune ausgeübt wird. Die Genehmigung oder Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Es muss eine Teilnehmerliste geführt werden, aus der Name und Anschrift der ehrenamtlich Beschäftigten sowie Art und Dauer der Tätigkeit hervorgehen.

Bitte senden Sie den Antrag an:

Stadt Karlsruhe
Amt für Stadtentwicklung
Aktivbüro
76124 Karlsruhe

Wir beantragen die Einwilligung zu folgender ehrenamtlicher Aktivität:

Organisation	
Name des Ansprechpartners/ der Ansprechpartnerin	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	

Tel		Fax	
E-Mail		Internet	

Bitte beschreiben Sie kurz die geplante Aktivität. Verwenden Sie gegebenenfalls ein gesondertes Blatt oder Anlagen:

Bitte geben Sie den Zeitraum an, während dem Ihre Aktivität stattfinden soll:

Von _____ bis _____

Mit welchen Ämtern der Stadt Karlsruhe und sonstigen Fachstellen arbeiten Sie dabei zusammen?

Datum, Unterschrift

Für Ihre Fragen steht Ihnen das Amt für Stadtentwicklung/Aktivbüro, Rathaus am Marktplatz, Eingang im Turmhof an der Hebelstraße, Tel. 0721 133-1212, Email: aktivbuero@afsta.karlsruhe.de gerne zur Verfügung.